

Nordic Cat Club



e.V. Helmstedt

Nordic Cat Club e.V.



Copyright by Nordic Cat Club e.V. 2005

Satzung



Der Vorstand:

<p><u>Vorsitzender & Schatzmeister</u></p> <p><i>Int. Cat-Judge</i></p>	<p>Christian Bottke Braunschweiger Tor 7 38350 Helmstedt Tel: 05351 - 5881-0 Fax: 05351 - 5881-88 christian.bottke@nordiccatclub.de</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Information / Beratung▪ Kasse / Buchführung▪ Beiträge / Gebühren▪ Mitgliederaufnahme▪ Zwingerregistrierung▪ Webmaster / Pressearbeit
<p><u>Vorsitzende</u></p>	<p>Martina Sielaff An der Linde 3 30989 Gehrden-Redderse Tel: 05108 - 6853 Fax: 05108 - 609796 tina.sielaff@nordiccatclub.de</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Information / Beratung▪ Zuchtberatung▪ Wurfabnahmen▪ Zwingerkontrolle
<p><u>Zuchtbuchamt & Zuchtwartin</u></p> <p><i>Int. Cat-Judge</i></p>	<p>Petra Bittner Braunschweiger Tor 7 38350 Helmstedt Tel: 05351 - 5881-0 Fax: 05351 - 5881-88 petra.bittner@nordiccatclub.de</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Information / Beratung▪ Stammbäume▪ Titelurkunden▪ Zuchtberatung▪ Wurfabnahmen

Geschäftsstelle:

Nordic Cat Club e.V.
Braunschweiger Tor 7
38350 Helmstedt

Bankverbindung:

Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG
Kontonummer: 3454251007 Bankleitzahl: 85090000
IBAN: DE34850900003454251007 BIC: GENODEF1DRS

Finanzamt Helmstedt, Steuernummer 28/210/04944
Gemeinnützig anerkannt nach
§§51 ff AO und §5 Absatz 1 Nummer 9 KStG

<http://www.nordiccatclub.de>



Satzung des Nordic Cat Club

§1 *Name und Sitz des Vereins*

Der Verein führt den Namen „NORDIC CAT CLUB“ im nachfolgenden NCC genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Helmstedt unter der Nummer VR 130578 eingetragen worden, nach der Eintragung lautet der Name „Nordic Cat Club e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt und wurde am 07.05.2005 errichtet.

Der Verein ist national und international tätig.

§2 *Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins*

Hauptziel des NCC eV ist die Förderung und Unterstützung des Katzenschutzes. Der Verein ist ein Rassekatzenverein zur Förderung, Artenschutz, Zucht und Reinhaltung der einzelnen Katzenrassen auf internationaler Ebene. Dabei werden Erfahrungen und Kenntnisse über Zucht, Haltung und Umgang mit Rassekatzen unter den Vereinsmitgliedern ausgetauscht. In erster Linie gehört dazu der Artenschutz aller Rassekatzen- bzw. Schutz der Hauskatzenarten und das allgemeine Verständnis für die Tiere, ihr Wesen und Wohlergehen zu wecken und zu fördern.

Beratung aller Katzenfreunde in Fragen der Katzenhaltung und -zucht, sowie in vertretbarem Rahmen bei Katzenkrankheiten. Ausarbeitung, Durchsetzung und Einhaltung von Zucht- und Haltungsrichtlinien als Verschärfung zum gültigen Tierschutzgesetz zum Wohle der Tiere.

Die Zusammenarbeit in jedem vertretbaren Rahmen mit allen Katzenzuchtvereinen, Tierschutzvereinen und Katzenhaltern auf sachlicher Grundlage im In- und Ausland sollen helfen, Tiermisshandlungen und Tierquälereien zu verhüten.

Zucht von Katzen mit Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Ahnentafeln, damit nur mit gesunden und reinrassigen Tieren kontrolliert gezüchtet wird. Zuchtverbot, Ausschluss und Bekämpfung von Züchtern, die Katzen an Tierhändler, Versuchslabors oder ähnliche Personen abgeben oder vermitteln.

Initiativen gegen Schwarz- und Mischlingszüchter, die ohne Papiere und mit Liebhabertieren züchten die weder vom Verein noch vom Züchter zur Zucht zugelassen wurden bzw aus gutem Grund einem Zuchtverbot oder einer Zuchtsperre unterliegen.

Förderung und Unterstützung von Kastrationsprogrammen zum Schutz wildlebender Katzen in Zusammenarbeit mit Tierärzten und anderen Tierschutzorganisationen.



Vermittlung von Interessenten an Züchter und Zuchtkaterhalter, sowie Vermittlung von Katzenamen. Im Deckkaterverzeichnis werden nur gesunde Tiere aufgenommen und geführt. Unregelmäßige Kontrollen sollen Käfighaltung bzw. ohne ständigen Kontakt zu Menschen und Katzenhaltung ohne Fürsorge verhindern.

Organisation und Durchführung von internationalen Katzensausstellungen und Ausbildung von Katzenrichtern, die besonders auf das Wesen einer Katze und ihre dadurch erkennbare artgerechte Haltung großen Wert legen:

Menschen soll das Wesen und die Schönheit der Katzenrassen artgerecht nahe gebracht werden und Katzenschutzorganisationen sollen für Aufklärungszwecke und Vermittlung herrenloser Katzen Käfige und Stände zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein führt ein eigenes Zuchtbuch und erstellt Stammbäume (Ahnentafeln).
Strenge Überprüfung der Zwinger und Einhaltung der tierschützerischen Maßnahmen.

Der Verein kann sich ggf. einer Dachorganisation anschließen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der NCC eV verfolgt keinerlei konfessionelle oder politische Interessen oder Ziele.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, gesellschaftlichen Stand, Weltanschauung, Beruf, Staatsangehörigkeit und Konfession werden. Ein aus dem NCC eV ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr Mitglied dieses Vereines werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erhoben durch:
 - a) einen vom Beitretenden, bei Minderjährigen zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter, zu unterzeichnenden schriftlichen Aufnahmeantrag.
Bei Minderjährigen muss sich deren gesetzlicher Vertreter gesondert schriftlich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.
 - b) den Aufnahmebeschluss des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund durch schriftliche oder mündliche Erklärung ablehnen, ohne verpflichtet zu sein, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Dem Antragsteller stehen gegen die Entscheidung keine Rechtsmittel zu.



4. Jeder Zwinger erhält als Nachweis eine Zwingerurkunde, in der Vor- und Nachname des Mitglieds, Name des eingetragenen Zwingers, Tag des Eintritts in den Verein und die Mitgliedsnummer eingetragen sind, um sich bei Bedarf als Vereinszüchter auszuweisen. Außerdem erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt rechtswirksam mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto.
5. Eine Mitgliedschaft, außer Förder-, Freundschafts- oder Ehrenmitgliedschaften, in einem anderen Katzenverein ist verboten und ein Ausschlussgrund. Sie dürfen weder Zwingerregistrierung noch Stammbäume von diesem in Anspruch nehmen.
6. Ummeldungen in der Art der Mitgliedschaft (§4) sind nur jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Antragsfrist möglich und bedürfen der Schriftform.

§4 Art der Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

1. Ordentliche Einzel-/Vollmitglieder
2. Ordentliche Familienmitglieder
Können alle Personen eines Einzel-/Vollmitgliedes werden, die in einem Haushalt mit ihm zusammen leben, z.B. Ehegatten oder Lebenspartner.
3. Jugendliche/Ermäßigte Mitglieder
unter 18 Jahre oder Schüler, Auszubildende, Studenten.
4. Freundschafts-/Fördermitglieder
Unterstützen den NCC eV ideell und materiell, haben kein Zuchtrecht beim NCC eV, können jedoch in einem anderen Verein züchten.
5. Ehrenmitglieder
Haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht. Für die Ernennung ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich.
Aktive Vorstandsmitglieder ab dem neunten Kalenderjahr.
Befreiung von der Beitragszahlung mit aktivem und passivem Wahlrecht

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
Kündigung, Ausschluss, Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Kündigung, freiwilligem



Austritt oder Ausschluss endet die Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages erst mit Ende des Kalenderjahres.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich, allerdings erstmals im darauf folgenden Jahr des Eintritts. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen durch zusätzliche Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen von der Kündigungsfrist zulassen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a) wegen vereinschädigendem Verhalten,
 - b) bei nicht fristgerechter Zahlung der Beiträge oder sonstigen Gebühren,
 - c) bei Verstößen gegen die Satzung, schwerwiegenden Verstößen gegen die Zucht-, Haltungs-, und Ausstellungsrichtlinien,
 - d) Fälschung oder betrügerische Abgabe von Wurfmeldungen, Ahnentafeln sowie Dokumenten,
 - e) betrügerische Abgabe oder wissentliches Ausstellen kranker Tiere,
 - f) Verstoß gegen die jeweils national und international gültigen Tierschutzgesetze,
 - g) Schädigung des Vereinsfriedens,
 - h) Fehlverhalten bei Ausstellungen ,
 - i) rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, die dem Ansehen des Vereins schadet,
 - j) sowie Unterschlagung von Vereinsvermögen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses durch den Vorstand schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Widerspruch, schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen ab Zugang des Beschlusses. Über den Einspruch entscheidet die nächste regulär einberufene Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

Dem ausgeschlossenen Mitglied stehen gegen die Entscheidung keine Rechtsmittel zu.

Familienmitglieder sind automatisch mit betroffen vom Austritt oder Ausschluss eines Ordentlichen Einzel-/Vollmitgliedes. Auf Antrag kann durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft des Familienmitgliedes umgewandelt werden und weiter bestehen als ordentliches Einzel-/Vollmitglied oder Freundschafts-/Fördermitglied.

§6 Mitgliedsbeitrag



Zur Deckung der laufenden Vereinskosten und zur Durchführung der Vereinsziele wird von den Mitgliedern des NCC eV ein Jahresbeitrag erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht verlangt. Die Ehrenmitglieder sind von dieser Zahlungspflicht befreit.

Eine Mitgliedschaft ruht, solange das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag noch nicht geleistet hat und eine Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht erfolgt ist. Während einer ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied keine Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

1. Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr auch ohne die Zusendung einer Rechnung fällig und ist für das kommende Kalenderjahr im voraus innerhalb der letzten vier Wochen des alten Kalenderjahres zu bezahlen, Mahngebühren und Verzugszinsen werden ab der ersten Mahnung erhoben. Eine Zahlungsbestätigung kann in Form eines Stempels im Mitgliedsausweis, einer Email oder einer Quittung durch den NCC eV erfolgen
2. Familienmitglieder zahlen für die erste Person (Einzelmitglied) den vollen Mitgliedsbeitrag und für den Ehegatten den ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
3. Jugendliche/Ermäßigte Mitglieder unter 18 Jahre oder Schüler, Auszubildende, Studenten, zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
4. Mitglieder, die unterjährig dem Verein beitreten, zahlen für jeden Monat 1/12 des vollen Jahresbeitrages.
5. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Bei Minderjährigen Mitgliedern verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter durch seine zusätzliche Unterschrift (siehe §3) zur pünktlichen Zahlung des Jahresbeitrages.
7. Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung besonderer Vorhaben über die Erhebung einer Umlage bis zur doppelten Höhe des Mitglieder-Jahresbeitrages entscheiden. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

§7 Gebühren und Zahlungsweise

Sonstige Gebühren werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt und schriftlich oder per Email in Form einer Rechnung erhoben. Dienstleistungen, die auf Grund fehlender oder falscher Angaben des Mitglieds erbracht wurden, sind vom Mitglied zu vergüten.

§8 Vorstand

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen:
dem 1. Vorsitzenden



dem 2. Vorsitzenden
dem Zuchtbuchamt

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Für alle Angelegenheiten und Entscheidungen, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, ist der Vorstand zuständig.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf fünf Jahre aus dem Kreis der aktiven ungekündigten Mitglieder gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder aus dem Kreis des Vereins werden, die nachweislich mehr als achtjährige Zuchterfahrung, mindestens drei zusammenhängende komplette Kalenderjahre im Verein als ordentliches Mitglied aktive Vereinsarbeit geleistet und den Beitrag gezahlt haben. Vorzugsweise (beim Zuchtbuchamt zwingend) umfangreiche Fachkenntnisse in allen Haarkategorien und Genetik, z.B. laufende / abgeschlossene Ausbildung als internationaler Katzenpreisrichter, oder vergleichbar. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
4. Zum erweiterten Vorstand können, bei Bedarf durch den Vorstand, gewählt werden, wenn die Ämter nicht in Personalunion durch die drei Mitglieder des Vorstandes bereits ausgeführt werden, oder der Vorstand es für notwendig befindet:

Schatzmeister/Kassenwart
Geschäftsführer
Zuchtwart
Zuchtausschuss
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Leiter des Meldebüros
Schriftführer

5. Die Wiederwahl von ausscheidenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis nach der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, setzt nach Möglichkeit der verbleibende Vorstand selbst eine Person ein, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

Sollten mehrere Mitglieder des Vorstandes, insbesondere des geschäftsführenden Vorstandes, ausfallen, so steht jedem verbliebenen Vorstandsmitglied die kurzfristige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu.

6. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.



7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen die schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

Bericht über das Vereinsleben, namentlich über das zurückliegende Vereinsjahr,
Kassenbericht des Schatzmeisters,
Bericht des Kassenprüfers,
Entlastung des Vorstands, namentlich des Schatzmeisters,
Vorstandswahl, soweit eine Neuwahl ansteht,
Wahl von zwei Kassenprüfern,
Satzungsänderungen mit Angabe der Änderung.
3. Zwei Mitglieder, die vorzugsweise mindestens ein Jahr im Verein sind, haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den vom Vorstand unterschriebenen Jahresabschluss und die Buchführung des Vereins anhand der Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
4. Der Ort, an dem die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils stattfindet, wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht, ansonsten findet die Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins statt.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich und zweckmäßig erachtet. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Benennung der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben am Sitz des Vereins stattzufinden.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlungen

1. Zu den Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand schriftlich unter Benennung der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tag des Versands der Einladung per Post



und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens dreißig Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zu gegangen, wenn es an die letzte bekannte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung des Vereinssitzes erfolgen. Hierbei gelten die gleichen Fristen.

2. Anträge von Mitgliedern auf Erweiterung der Tagesordnung müssen schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Nur dann können sie auf die Tagesordnung gesetzt werden, jedoch nur, wenn sie nicht auf eine Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Änderung der Beiträge oder Änderung im Vorstand hinzielen.
3. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung oder dem Gesetz eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Erhält kein Beschluss die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
5. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Entwürfe der entsprechenden Satzungsänderungen sind vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen und in Bezug auf die Gemeinnützigkeit des Vereines hin zu überprüfen.
6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von wenigstens 9/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ansonsten ist die Versammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig.
7. Der Vorstand hat dann mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder genügt. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung hinzuweisen.
8. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tage der Mitgliederversammlung vollendet haben und den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Die Bevollmächtigung dritter, auch schriftlich, zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
9. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit



jedoch eine andere Abstimmungsart, insbesondere auch geheime Abstimmung, festsetzen.

10. Über den Gang der Mitgliederversammlung ist durch eine Person des Vorstandes oder ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes anwesendes Mitglied eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
11. Den Vorsitz in der Versammlung hat einer der gleichgestellten Personen des geschäftsführenden Vorstandes. Ist von diesen und auch vom erweiterten Vorstand keiner anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes.
12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter können Gäste zulassen oder ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§12 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.
2. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von Zuschüssen (nur ersetzbare Auslagen belegbar durch Quittungen etc.), die zur Erfüllung von Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins dienen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 2.1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NCC eV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - 2.2. Jegliche Ausgaben sind mit dem Vorstand im Vorfeld abzustimmen und von der Mehrheit des Vorstandes zu genehmigen. Ohne eine positive Genehmigung ist der NCC eV von jeglicher Zahlungspflicht befreit. Insbesondere ist bei der positiven Genehmigung einer Ausstellung eine einstimmige Wahl notwendig, ausgenommen sind Enthaltungen.
3. Der Vorstand hat alljährlich, im Rahmen des Kassenberichts, in der ordentlichen Mitgliederversammlung über den Stand und die Verwaltung des Vereinsvermögens Rechenschaft abzulegen.
4. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §51 BGB) durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung oder Gemeinschaft zum Zweck des Tierschutzes zu übergeben. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, tierschützerische Zwecke zu verwenden. Sofern



die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren.

5. Stehen hierfür mehrere Einrichtungen auf der Mitgliederversammlung zur Debatte und findet sich keine Mehrheit für eine dieser Einrichtungen, so ist das verbliebene Vereinsvermögen dem Land Niedersachsen bzw. dessen Rechtsnachfolger zu übergeben mit der Maßgabe, die Mittel an eine entsprechende Einrichtung mit obiger Zweckbindung zu übergeben.
6. Der Verein haftet nicht für selbstverschuldete Schäden der Mitglieder und Schäden, die durch Mitglieder und/oder Teilnehmer an Veranstaltungen des Vereins verursacht wurden. Organhaftungen für schuldhaftes Verhalten von Organen des Vereins unterliegen dem §31 BGB.

§13 Sonstige Richtlinien

Die nachfolgenden Zucht- und Haltungsrichtlinien, sowie die Finanzordnung des Nordic Cat Club e.V. sind Gegenstand der Satzung und ohne Ausnahme von jedem Mitglied zu beachten.

§14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und an allen öffentlichen Veranstaltungen des NCC eV teilzunehmen. Mit dem Eintritt in den Verein, verpflichten sich die Mitglieder:

- a. die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern und alle Bestimmungen des Vereins und Beschlüsse seiner zuständigen Organe einzuhalten.
- b. die Zucht und Haltung von Katzen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu betreiben, die Tiere gewissenhaft zu pflegen, sie frei von Krankheiten zu halten, jährlich gegen Tollwut, Katzenschnupfen und Katzenseuche zu impfen, zu entwurmen und die Würfe in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.
- c. die Geschäftsstelle des Vereins von Krankheiten ansteckender Natur umgehend schriftlich zu unterrichten (siehe auch die Zuchtrichtlinien).
- d. ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber stets pünktlich nachzukommen.

Zuwiderhandlungen können mit Strafe und Ausschluss aus dem NCC eV geahndet werden (siehe auch §5 der Satzung)

§15 Vereinsämter



Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
Abfassen des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
mit Ausnahme des Falles der Vereinsauflösung,
die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
sowie die Verleihung und Anerkennung etwaiger Ehrenmitgliedschaften,
die Auszeichnung von Mitgliedern für besondere Verdienste,
die Erstellung von Zucht- und Haltungsrichtlinien, Registriervorschriften und
Richtlinien für die Erstellung von Stammbäumen (Ahnentafeln).

§16 Zuchtausschuss

Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten.

Für die Ankündigung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Vorstand. Der Zuchtausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Zuchtausschusses sollten nachweislich mehr als vierjährige Zuchterfahrung, mindestens drei zusammenhängende komplette Kalenderjahre im Verein als ordentliches Mitglied aktive Vereinsarbeit geleistet und den Beitrag gezahlt haben. Vorzugsweise umfangreiche Fachkenntnisse in allen Haarkategorien und Genetik. Der Zuchtausschuss beschließt wichtige interne Vereinsangelegenheiten betreffend der Katzenzucht und berät in Zuchtfragen:

Zuchtberatung
Zwingerkontrollen, Wurfabnahmen und -kontrolle
Zusammenarbeit mit dem Vorstand zur Beschlussfassung
Angelegenheit besonderer Bedeutung der Katzenzucht

§17 Zulassung als Richterschüler/in und Richterexamen

Ordentliche Mitglieder des NCC eV können sich als Richterschüler/in nach Ablegung einer Vorprüfung bewerben:

Tätigkeit als Steward muss mindestens fünf mal pro Haarkategorie ausgeübt worden sein, zu belegen in Form von schriftlichen Zeugnissen.

Der Bewerber muss über mehr als dreijährige Zuchterfahrung verfügen und mindestens 3 Würfe in seiner eigenen Zucht geboren haben.

Ausübung der Tätigkeit eines Richterschülers mindestens fünfzehn mal, bevor die Zulassung zum Richterexamen erfolgt.

Die Kosten der Ausbildung gehen zu Lasten des Mitglieds.

Nordic Cat Club



e.V. Helmstedt

Hat sich der Verein einer Dachorganisation angeschlossen (§4) so gelten die Regelungen (§17) des Dachverbandes vorrangig.

§18 Schlussbestimmungen

Soweit in der Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Helmstedt, 24.04.2016



Zuchtrichtlinien des Nordic Cat Club

§1 Allgemeines

Die Zuchtrichtlinien des NCC e.V. basieren auf den z. Zt. gültigen Regeln unserer Satzung und der z. Zt. gültigen Fassung des Tierschutzgesetzes. Der NCC eV übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung für seine Mitglieder bzw. Züchter.

1. Gewerbliche Zuchten sind im NCC eV verboten. Der NCC eV gewährleistet durch die Zwingerkontrollen, dass es sich ausschließlich um Hobby-Zuchten handelt.
2. Vermehrungszuchten sind im NCC eV nicht erlaubt. Gezüchtet wird im NCC eV nur unter Berücksichtigung der verschiedenen Zuchtziele.
3. Versuchslabore, Kaufhäuser, Zoohandlungen, Tierhändler, Wiederverkäufer und ähnliche Personen und Organisationen dürfen nicht mit Tieren beliefert werden. Dies stellt einen groben Verstoß gegen die Satzung dar und kann zu Strafe und Ausschluss aus dem Verein führen.
4. Züchter im Sinne dieser Zuchtrichtlinie ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Katze decken lässt bzw. am Tage der Geburt des Wurfes Eigentümer der Mutterkatze ist. Züchter ist auch, wer seinen Kater zur Deckung einer Katze einsetzt, egal ob er dafür eine Deckgebühr nimmt und gleich ob ihm die zu deckende Katze gehört.
5. Wer eine Fremdkatze zur Deckung annimmt ist vorher verpflichtet, sich im Rahmen der Möglichkeiten bei dem Besitzer von der Richtigkeit der Ahnentafel zu überzeugen.
6. Wer unerlaubte Verpaarungen vornimmt, muss mit Strafe und Ausschluss aus dem Verein rechnen.

§2 Voraussetzung für die Eintragung in die Zuchtbücher

1. Jeder Züchter des NCC e.V. ist verpflichtet einen Zwingeramen zu beantragen; dieser muss genehmigt werden und wird dem Rufnamen des Tieres zugefügt, das in diesem Zwinger geboren wurde. Bei der Beantragung sind mindestens 4 verschiedene Zwingeramen in bevorzugter Reihenfolge anzugeben. Der Vorstand überprüft in Zusammenarbeit mit der Registrierungsstelle, ob der gewünschte Zwingername noch frei ist oder bereits für einen anderen Züchter oder Verein geschützt ist. Nach erfolgreicher Eintragung erhält der Züchter eine Zwingerurkunde und einen Mitgliedsausweis.
2. Zwingeramen dürfen nur von einem Züchter verwendet werden. Zwingergemeinschaften sind vom Vorstand genehmigungspflichtig. Jeder Züchter darf nur einen Zwingeramen registrieren lassen.



3. Bei Beantragung muss einmalig festgelegt werden, ob der Zwingername den Namen der Katze voran- oder nachgestellt werden soll. Diese einmal gewählte Regelung ist beizubehalten und nicht mehr änderbar.
4. Bei Eintritt in den NCC eV kann der Zwingername übernommen werden, wenn er nicht bereits für einen anderen Züchter oder Verein geschützt ist. Einen zusätzlichen oder den selben Zwingernamen in einem anderen Verein zu beantragen ist verboten.
5. Zwingerkontrollen bzw. Wurfabnahmen müssen dem Zuchtausschuss auch dann ermöglicht werden, wenn sich die Zuchttiere bzw. Würfe nicht im momentanen Besitz des Züchters befinden. Ohne Zwingernamen und mit Katzen ohne Ahnentafel (Stammbaum) darf nicht gezüchtet werden.
6. Zwingername und Rufname zusammen sollten nicht mehr als 35 Buchstaben ergeben. Bindestriche, Apostrophe und andere Zeichen zählen als Buchstaben – Ausnahmen sind vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Zuchtbuchamt genehmigungspflichtig. Die Wahl der Namen ist, unter Berücksichtigung der Wurffanzahl des Zwingers in Reihenfolge des Alphabetes, dem Züchter überlassen. Sie können jedoch nach erfolgter Eintragung nicht mehr geändert werden, soweit sie den Zuchtlinien nicht widersprechen. Jeder komplett identische Rufname kann nur einmal innerhalb von 8 Jahren Verwendung finden. Eingetragene Zwingernamen sind als Rufname nicht zulässig.

§3 *Meldung, Meldepflicht und Zuchtbeschränkungen*

1. Zuchtkätzinnen dürfen erstmalig ab einem Alter von zwölf Monaten zur Zucht eingesetzt werden. Aus medizinischen Gründen kann eine Deckung auch ab dem neunten Monat erfolgen, sofern diese von einem Tierarzt befürwortet ist und der Wurfmeldung eine entsprechende Bescheinigung beigelegt wird. Dies ist dem Vorstand des NCC eV und dem Zuchtbuchamt im Vorfeld schriftlich anzukündigen.
2. Jede Mutterkatze darf nur bis zu drei Würfe innerhalb von zwei Kalenderjahren aufziehen. Eine Paarung darf also frühestens acht Monate nach der Geburt des letzten Wurfes erfolgen. Sollten bei einer Katze häufiger Totgeburten, Aborte oder Nachsterben der Kitten erfolgen, ist sie unverzüglich einem Tierarzt vorzustellen, um ihre Zuchttauglichkeit zu prüfen. Solche Katzen sind gegebenenfalls zu kastrieren und aus der Zucht zu nehmen.
3. Verwandten- und Geschwisterverpaarung: Die Zucht von Jungtieren unter deren Geschwistern, Eltern, Großeltern und Urgroßeltern ist verboten. Im Einzelfall und nur aus wichtigem Grund ist in Abstimmung mit dem Zuchtbuchamt und dem Zuchtausschuss eine Ausnahmegenehmigung möglich. Diese Regel betrifft insbesondere Geschwisterpaarungen, Rassekreuzungen: Die Paarung verschiedener Rassen ist vorher dem Zuchtausschuss zu melden. In beiden Fällen ist unter Vorlage von Stammbaumkopien beider Zuchttiere das Zuchtziel zu erläutern. Die Stammbäume werden nur dann ausgehändigt, wenn die Auflagen des Zuchtausschusses erfüllt worden sind.



4. Verpaarungen mit genetisch krankhaften Vererbungen und Anomalien sind nicht erlaubt und können zum Ausschluss des Tieres durch das Zuchtbuchamt mit dem Zuchtberater von der Zucht führen (z.B. bei Taubheit, genetisch bedingte Störungen im Muskel- oder Skelettaufbau) und zum Ausschluss des Züchters aus dem NCC e.V..
5. Für Tiere mit angeborenen genetischen Defekten im Muskel- oder Skelettaufbau erstellen wir keine Ahnentafeln. Dies gilt rassenunabhängig, jedoch unterliegen Tiere mit besonderen rassespezifischen Merkmalen, wie Schwanzlosigkeit oder Störungen im Bewegungsablauf, einer besonders gezielten Kontrolle. Solche Tiere dürfen auf keinen Fall durch den Züchter oder Dritte in die Zucht gelangen. Namentlich werden hier keine Katzenrassen aufgeführt, da alle, auch die so genannten Qualzuchten, zum jetzigen Zeitpunkt anerkannte Rassen sind.
6. Es obliegt jedem Mitglied, Tiere solcher Rassen als Liebhabertiere zu halten und auszustellen. Für gesunde Tiere ohne Zuchtqualität kann im Stammbaum der Vermerk „nicht für Zuchtzwecke freigegeben“ eingesetzt werden. Stammbäume verstorbener Tiere sind dem Zuchtbuchamt und der Geschäftsstelle unaufgefordert und unverzüglich zwecks Streichung in der Zentralkartei in einzusenden. Der Kenntlich gemachte Stammbaum wird wieder zurück gereicht. Alle Zuchttiere, die kastriert, sterilisiert oder an Dritte abgegeben werden, sind dem Zuchtbuchamt zu melden.
7. Experimentalzucht, Fremdeinkreuzungen, die Verpaarung zweier weißer Tiere und zweier mit Faltohren ist grundsätzlich unzulässig. Es ist ausschließlich die Verpaarung weiß x farbig und Faltohr x Straight zulässig. Für alle weißen Tiere ist ein Hörtest eines Tierarzt notwendig, für alle anderen Farben empfohlen. Thai dürfen nur mit Thai bzw. OKH mit Thai verpaart werden. Bei den Waldkatzenrassen Norweger, Maine-Coone und Türkisch-Angora ist das einkreuzen von Fremdrassen verboten. Für Jungtiere aus verbotenen Verpaarungen werden keine Stammbäume erstellt. Sollte bei einer Wurfabnahme oder bei einem Hörtest festgestellt werden, das ein Tier (unabhängig von deren Fellfarbe) taub oder schwerhörig ist, wird ein Sperrvermerk im Stammbäumen gesetzt. Sollte der Züchter nochmals eine Verpaarung mit Elterntieren vornehmen, aus dem taube oder schwerhörige Jungtiere hervorgegangen sind, werden für diese Jungtiere, gleich welcher Fellfarbe, keine weiteren Stammbäume erstellt.
8. Wurfmeldungen sind innerhalb von acht Wochen nach dem Wurfstag dem Zuchtbuchamt einzureichen.
9. Die Wurfabnahme erfolgt durch Mitglieder des Zuchtausschusses oder des Vorstandes und eine Wurfabnahmebescheinigung ausgestellt. Der Termin wird mit Abstimmung des Züchters vereinbart. Die Mindestfahrkosten gehen zu Lasten des Züchters. Bei der Wurfabnahme sind alle Jungtiere und beide Elterntiere (soweit der Deckkater im selben Haushalt lebt) zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
10. In Deutschland ansässige Mitglieder sind verpflichtet, alle von ihnen gezüchteten Rassekatzen beim NCC e.V. eintragen zu lassen. Stammbäume für Jungtiere werden nur für Mitglieder des NCC eV erstellt. Dazu müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden (bei Kopien auf deutliche Lesbarkeit achten):



Komplett ausgefüllte Deckbescheinigung und Wurfmeldung
Kopie der Originalstammbäume beider Elterntiere
Titelurkunde bzw. Nachweis über den zur Zucht erforderlichen Titelpunkt
(siehe hierzu auch die Zuchtrichtlinien)

11. Es ist ausnahmslos der ganze Wurf zur Eintragung zu melden. Für verstorbene Jungtiere werden keine Ahnentafeln erstellt (können aber auf Wunsch in der Wurfstärke mitgezählt und auf der Liste der Wurfgeschwister erwähnt werden), wenn dies rechtzeitig gemeldet wird.
12. Stammbäume mit vier Ahnengenerationen werden für jedes angemeldete Jungtier erstellt, dessen Vorfahren in den Zuchtbüchern des NCC e.V. oder eines anderen anerkannten Verbandes eingetragen sind, soweit diese Zuchtrichtlinien nichts anderes vorsehen. Die Ausgabe erfolgt in der Regel an den Züchter. Die Bearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Posteinganges beim Zuchtbuchamt, der bemüht ist die Stammbäume innerhalb 14 Tagen oder bis zur 14. Lebenswoche anzufertigen. Der Versand erfolgt ausschließlich gegen Vorkasse (siehe Gebührenordnung) auf das Vereinskonto oder in bar bei Übergabe.
13. Die Korrektur eines Stammbaumes erfolgt unter Vorlage der alten Ahnentafel und der evtl. ausgestellten Eintragungskarte auf Antrag beim Zuchtbuchamt des Vereins. Veränderungen dieser Dokumente durch den Besitzer sind unzulässig. Jede offizielle Korrektur wird vom Zuchtbuchamt gesondert unterschrieben. Die Änderung der eingetragenen Farbvarietät bedarf eines Richterurteils auf einer Internationalen Katzensausstellung in Form einer Farbbestimmung. Für Korrekturen, die nicht auf Fehler des Zuchtbuchamtes zurückzuführen sind, trägt der Beantragende die Kosten.
14. Verlorengegangene Stammbäume sind dem Zuchtbuchamt und der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Erstellung einer Zweitschrift erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Zweitschrift erhält einen Vermerk „Zweitschrift“ und einen Hinweis „die Erstschrift verliert hiermit ihre Gültigkeit“.
15. Eine Umschreibung der Stammbäume anderer Vereine ist nicht vorgeschrieben, kann aber auf schriftlichen Antrag beim Zuchtbuchamt kostenpflichtig erfolgen. Dabei werden die Stammbäume nochmals auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Der Zwingername darf nicht verändert werden.
16. Die Zuchtbuchnummer setzt sich wie folgt zusammen:
Name des Vereins - Rassekürzel - „U“ bei Umschreibungen - Geburtsmonat,
Geburtsjahr - laufende Zuchtbuchnummer – Import

Beispiel: NCC-BKH-0105-0001-USA
Nordic Cat Club- Britisch Kurzhaar - Jan.'05-lfd. Nr. - Amerika

§4 Zuchtkatzenhaltung, Deckkater, Impfschutz, Ankauf, Verkauf



1. Zuchtkater und -katzen müssen gesund, entwurmt und ungezieferfrei sein, sowie über einen vollständigen Impfschutz gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen verfügen. Der Umfang der Impfung richtet sich jeweils nach dem verwendeten Impfstoff. Es wird empfohlen, alle medizinisch sinnvollen Vorsorgemaßnahmen durchführen zu lassen, wie Impfungen gegen Tollwut (Test für Leukose, Katzenaids usw.). Es wird keine Käfighaltung geduldet, und Einzelhaltung von Zuchttieren darf nur mit Tageslicht erfolgen.
2. Zuchtkater können im offiziellen Deckkater-Verzeichnis nur geführt werden, wenn diese nachweislich mindestens ein „V“ auf einer Internationalen Katzenschau errungen haben und im eigenen Zwinger nachweislich mindestens einen lebenden, gesunden Wurf gezeugt hat. Die Höhe der Deckgebühr ist zwischen den Eigentümern von Kater und Kätzin schriftlich zu vereinbaren. Katzenhalter, die keinem Verein angehören, dürfen nicht ins Deckkaterverzeichnis eingetragen werden und auch nicht züchten - Schwarzucht ist verboten. Die Aufnahme ins Deckkaterverzeichnis erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Webmaster. Für Änderungs- oder Löschmeldungen ist der Eigentümer verantwortlich.
3. Kein Züchter ist verpflichtet, seinen Kater einer zwingerfremden Katze zum Decken anzubieten oder freizugeben. Vom Deckkater erworbene Titel sind in Kopie dem Zuchtbuchamt nachzuweisen.
4. Katzen mit Anomalien dürfen nicht zur Deckung zugelassen werden.
5. Um eine mögliche Ausbreitung latent vorhandener, übertragbarer Krankheiten auf ein Mindestmaß zu beschränken, sollten Ausstellungstiere erst 14 Tage nach dem Besuch einer Ausstellung zur Paarung mit Katzen zusammengebracht werden, die zu einem anderen Zwinger gehören. Es wird empfohlen, einem Zuchtkater zwischen dem Weggang einer Zuchtkatze und der Zuführung einer neuen Zuchtkatze eine Pause von mindestens zehn Tagen einzuräumen. Eine Zuchtkatze darf grundsätzlich nur mit einem Kater zusammengebracht werden (gemeint ist hier der Deckakt, um eine Doppelbelegung zu vermeiden). Nach der Trennung von diesem darf sie frühestens nach drei Wochen mit einem anderen Kater zusammen kommen. Dies gilt auch, wenn die Katze vorübergehend entlaufen war.
6. Der Ankauf eines Tieres zum Zwecke des Weiterverkaufs ist ebenso verboten wie der Verkauf an Tierhändler und Versuchsanstalten. Eine reine Vermittlung eines Tieres über ein Zoogeschäft, bei der das Tier bis zum Verkauf beim Züchter verbleibt, ist gestattet. In Zweifelsfällen ist vorher die Genehmigung vom Zuchtbuchamt mit Zuchtberater einzuholen.
7. Katzen dürfen erst dann an einen Käufer abgegeben werden, wenn sie vorschriftsmäßig mindestens 2x gegen Katzenseuche / Katzenschnupfen geimpft sind, frühestens mit der 12. Woche. Sie müssen gesund sein, d.h. auch frei von Ungeziefer und sonstigen Parasiten. Werden eingetragene Tiere verkauft oder abgegeben, so müssen dem neuen Besitzer ein tierärztlich ausgestellter Impfausweis ausgehändigt werden. Ausnahmen kann der Zuchtausschuss genehmigen, allerdings ist die Abgabe ohne



Impfung untersagt. Import: Wird eine Katze importiert, so ist ein Transfer und Originalstammbaum bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Vereins zu beantragen und dem NCC eV eine beglaubigte Fotokopie vorzulegen.

8. Dem neuen Besitzer sind die Ernährungsgewohnheiten, sowie Haltungs- und Pflegetips zu erklären. Zwischen Züchter und Käufer ist zwingend ein schriftlicher Vertrag anzufertigen. Der Käufer muss versichern, dass er nicht im Auftrage Dritter handelt. Dem Züchter wird nahegelegt, das Tier selbst beim Käufer abzuliefern. Nach einigen Wochen wird empfohlen, sich von der ordnungsgemäßen Haltung seines Tieres zu überzeugen. Der Kaufpreis ist eine frei verhandelbare Sache zwischen Züchter und Käufer, die der Schriftform bedarf.
9. Wird in einem Zwinger eine ansteckende Krankheit festgestellt, so ist dies ebenso wie das Erlöschen der Krankheit der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Solange sich in einem Zwinger Katzen befinden, die von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, ist jeder Kontakt aller in diesem Zwinger gehaltenen Tiere mit anderen Katzen oder Katzenhaltern zu vermeiden, und keine Katze aus diesem Zwinger darf ausgestellt werden. Wenn die Erkrankungen abgeklungen sind, und keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, ist dem Zuchtausschuss ein hierüber eingeholtes tierärztliches Gutachten im Original einzureichen, damit das Ausstellungsverbot aufgehoben werden kann.
10. Der NCC erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie ihre Katzen sauber halten und katzensgerecht verpflegen. Weiter wird erwartet, dass die Katzen in einem katzensgerechten Rahmen gehalten werden. Für Fragen der Mitglieder steht der Zuchtberater jederzeit helfend und beratend zur Seite. Züchter, die gegen die bestehenden Zucht Richtlinien verstoßen, oder bei denen eine Wurfabnahme nicht zufrieden stellend durchgeführt werden konnte (aufgrund schlechtem Gesundheitszustand und / oder schlechtem Pflegezustand der Tiere oder Nichteinhaltung des Belegungszeitraumes) erhalten eine vereinsinterne schriftliche Ermahnung. Sollte bei der nächsten Zwinger- bzw. Wurfabnahme festgestellt werden, dass die Mängel nicht behoben wurden, wird der Züchter schriftlich abgemahnt. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vorstand, nach Beratung mit dem Zuchtausschuss vor, im Wiederholungsfall eine Ordnungsstrafe i.H. von 300,00 Euro zu verhängen.
11. Bei groben Verstößen, wie Rassekreuzungen, erfolgt eine sofortige Abmahnung. Der Zuchtausschuss behält sich dann eine zeitlich unbegrenzte Zwingerkontrolle vor. Sollten dann Verstöße oder sonstige Mängel noch nicht beseitigt sein, so kann es zu einer Zuchtsperrung (nach vorausgegangener Vorstandssitzung) oder zum Ausschluss aus dem NCC e.V. kommen. Um eine ordentliche Wurfabnahme durchführen zu können, weisen wir hiermit die Züchter darauf hin, die notwendigen Stammbäume der Elterntiere (im Original oder Kopie) sowie bei Fremddeckungen die Deckbescheinigung für uns bereit zu halten. Sollten von den Zuchtwarten bei einer Wurfabnahme angeborene Defekte, wie z.B. Taub- oder Blindheit, Knickschwänze, Einhodigkeit, Schiefstellung der Kiefer oder ähnliches festgestellt werden, so erhalten diese Tiere ebenfalls mit einer Begründung in den Stammbäumen den Zusatz „Laut Zuchtausschuss zur Zucht nicht zugelassen“.



§5 Zuchtbuchregeln

Es gelten die Regeln des NCC e.V. für Stammbäume (Zuchtrichtlinien).

§6 Regelung bei Verstößen - Ausnahmeregelungen - Beratung

1. Fehlerhafte Angaben (z.B. hinsichtlich Rasse, Varietät und Abstammung) werden jederzeit in den Eintragungspapieren und im Zuchtbuch berichtigt bzw. Stammbaum der Nachkommen berichtigt gewertet. Nach Ablauf von 3 Monaten nach Zustellung der Eintragungspapiere an den Züchter bzw. Besitzer kann jedoch eine eingetragene Katze in der Regel nur dann aus den Zuchtbüchern gestrichen werden, wenn sich herausstellt, dass die Katze selbst zu einer nicht anerkannten Varietät gehört, die Eintragung auf falschen Angaben beruht, die der Besitzer bzw. der Züchter wusste oder hätte wissen müssen, die aber vom zuständigen Verbandsorgan nach allgemeinem Wissensstand nicht als falsch erkannt werden konnte.
2. Bei einem Verstoß gegen diese Zuchtrichtlinien werden nur Eintragungskarten erstellt, die nicht zur Weiterzucht berechtigen und mit einem entsprechenden Vermerk versehen sind. Nachkommen solcher Tiere werden nicht in die Zuchtbücher eingetragen. Ausnahmen regelt der Zuchtausschuss.
3. Sonderfälle, Ausnahmegenehmigungen werden mit Zustimmung des Vorstands durch den Zuchtausschuss entschieden.
4. Vermittlung: Der Zuchtausschuss des NCC eV vermittelt seinen Mitgliedern Interessenten für Jungtiere und Zuchtkater sowie Katzenamen. Der NCC eV erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie zur Erreichung dieser Ziele entsprechende Angaben dem Zuchtausschuss machen.

§7 Anerkennung der Titel

Titelanwartschaften müssen auf internationalen Rassekatzen-Ausstellungen erworben werden. Es werden bis zu zwei Bewertungen pro Tag anerkannt. Urkunde und Richterbericht sind nur zusammen und nicht einzeln gültig.

- a) Kitten-Klasse CACP (Kitten-Champion) 3-6 Monate
Zur Anerkennung eines Kitten Champions brauchen Sie drei CACP- Punkte von zwei verschiedenen Richtern ohne Auslandspunkte.
- b) Jugend-Klasse CACJ (Jugend-Champion) 6-9 Monate
Zur Anerkennung eines Jugend Champions brauchen Sie drei CACJ- Punkte von zwei verschiedenen Richtern ohne Auslandspunkte.
- c) Offene Klasse CAC (Champion) >9 Monate
Zur Anerkennung eines Champions brauchen Sie drei CAC- Punkte von drei verschiedenen Richtern ohne Auslandspunkte.
- d) CACIB (Internationaler Champion)
Zur Anerkennung eines Internationalen Champions brauchen Sie drei CACIB- Punkte von drei verschiedenen Richtern ohne Auslandspunkte.
- e) CAGCIB (Großer Internationaler Champion)



Zur Anerkennung eines Großen Internationalen Champions brauchen Sie drei CAGCIB- Punkte von zwei verschiedenen Richtern aus zwei verschiedenen Ländern oder ersatzweise fünf CAGCIB- Punkte von drei verschiedenen Richtern ohne Auslandspunkt

f) CACE (Europa Champion)

Zur Anerkennung eines Europa Champions brauchen Sie drei CACE- Punkte von drei verschiedenen Richtern aus drei verschiedenen Ländern oder ersatzweise sieben CACE- Punkte von drei verschiedenen Richtern ohne Auslandspunkt

g) GCACE (Großer Europa Champion)

Zur Anerkennung eines Großen Europa Champions brauchen Sie fünf GCACE- Punkte von vier verschiedenen Richtern aus drei verschiedenen Ländern oder ersatzweise neun GCACE- Punkte von vier verschiedenen Richtern ohne Auslandspunkt

h) WCAC (World Champion)

Zur Anerkennung eines World Champions brauchen Sie sieben WCACE- Punkte von fünf verschiedenen Richtern aus drei verschiedenen Kontinenten oder ersatzweise zwölf WCACE- Punkte von acht verschiedenen Richtern ohne Auslandspunkt

1. Für die Premiorenklassen CAP, CAPIB, CAGPI, CAPE, GCAPE und WCAP gelten die gleichen Bestimmungen wie für die offenen Klassen.
2. Klassenspringen ist nicht erlaubt. Die Titel müssen in der Reihenfolge errungen werden, wie die Katze den Titel trägt. Es darf zum Beispiel nicht erst ein höherer Titel errungen werden, obwohl die Katze den Titel noch nicht trägt, nur weil gerade eine Auslandsausstellung ist.
3. Bitte benutzen Sie für den Antrag einer Titelerkunde den dafür vorgesehenen Vordruck. Sie können dieses Formular auch mit auf die Ausstellung nehmen, um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, bei welchem Richter Ihre Katze bereits einen Titel bekommen hat. Des weiteren erleichtern Sie hiermit auch uns die Bearbeitung, da die Unterschriften oft sehr schlecht lesbar sind. Die Gebühren für die Erstellung einer Titelerkunde gehen zu Lasten des beantragenden Züchters.

§8 *Schlußbestimmungen*

1. Über spezielle Einzel- und Ausnahmefälle, die derzeit nicht absehbar sind, entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit Zuchtausschuss und Zuchtbuchamt.
2. Diese Zuchtrichtlinien gelten in der vorliegenden Fassung als Ergänzung und Bestandteil der Satzung.

Helmstedt, 13.03.2010



Haltungsrichtlinien des Nordic Cat Club

§1 *Lebensraum*

1. Die Mitglieder des NCC eV verpflichten sich, mit ihren Katzen in Wohngemeinschaft zu leben. Jedes Tier hat auf mindestens 8qm Lebensraum Anspruch. Käfighaltung ist in jeglicher Form verboten. Zuwiderhandlungen führen unter Strafe zum Ausschluss des Mitgliedes aus dem NCC eV. Auch Deckkater dürfen nicht isoliert gehalten werden, sondern müssen Menschenkontakt und mindestens Blickkontakt zu anderen Katzen haben. Bei vorübergehender Separierung eines Tieres ist auf genügend Grundfläche, Sauberkeit, Heizbarkeit, Zugfreiheit, Tageslicht und Frischluftzufuhr zwingend zu achten. Auch Katzentoilette, Liegeplätze, Kratzmöglichkeiten, Futter und Wasser sind müssen vorhanden sein.
2. Die Haltung von Tieren in Garagen, fensterlosen Kellern, Scheunen und Verschlägen ist Mitgliedern des NCC eV unter Strafe und Ausschluss verboten. Ausgenommen sind freilebende Katzen, die außer Fütterung keinen menschlichen Kontakt möchten.

§2 *Ernährung und Pflege*

1. Eine Artgerechte Ernährung der Tiere mit handelsüblichem Katzenfutter ist vorgeschrieben. Die Futtermenge richtet sich nach Bedarf des jeweiligen Tieres. Tragende und Säugende Kätzinnen, sowie Jungtiere bedürfen einer besonderen Ernährung. Jederzeit muß frisches Wasser und regelmäßig Trockenfutter allen Tieren zugänglich sein.
2. Um schmerzhaftes Verfilzen des Fells zu vermeiden, ist es unumgänglich insbesondere Halbblanghaar- und Langhaarkatzen regelmäßig zu bürsten.

§3 *Körperliche Eingriffe*

1. Verboten ist, Kätzinnen nur deshalb zu sterilisieren, anstatt zu kastrieren, um sie potenten Katern als Gesellschaft zu geben. Katzen, mit denen nicht gezüchtet wird, sollen mit 12-15 Monaten kastriert werden.
2. Ohren und Schwänze der Tiere dürfen keinesfalls kupiert werden. Teilweise oder vollständige Amputation von Gliedmaßen ist nur bei medizinischer Notwendigkeit (Verletzung, Unfall etc) durch einen Tierarzt erlaubt. Das ärztliche Attest ist dem Vorstand vorzulegen.
3. Strengstens verboten sind das Eindrücken des Nasenbeins, die Amputation der Krallen (ausgenommen das stumpfen der Krallenspitzen mit einer Speziälschere) und das abfeilen, abknipsen oder abbrechen der Zähne. Bei Zuwiderhandlungen drohen dem Mitglied Strafe und Ausschluss.

§4 *Krankheiten und Todesfälle*



1. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei auftretenden Krankheiten sofort den nächsten Tierarzt aufzusuchen und seinen Rat zu befolgen.
2. Kranke Tiere sind von den gesunden zu trennen und müssen aufmerksam betreut werden. Die vom Tierarzt angeordnete Behandlung ist einzuhalten. Ausstellungen sollten erst frühestens 4 Wochen nach Genesung besucht werden. Ein Rückfall aufgrund von Ausstellungs-Stress oder eine Verbreitung der Krankheit ist unbedingt zu verhindern.
3. Katzenaids, FIP, Leukose und alle anderen ansteckenden Krankheiten sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Der NCC eV kann vorläufige Zwingersperre, Zuchtsperre und Ausstellungsverbot erteilen. Beim Vorstand eingehende Angaben werden vertraulich behandelt.
4. Bei unklarer Todesursache ist das verstorbene Tier in die Pathologie zu übergeben. Der Befund ist dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.

§5 *Impfungen und Tests*

1. Alle im Haushalt lebenden Katzen sind regelmäßig gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche zu impfen. Dringend empfohlen werden Impfungen gegen Leukose und Chlamydien. Entwurmungen sind bei erwachsenen Katzen alle drei Monate, bei Jungtieren in kürzeren Zyklen, zwingend durchzuführen. Ein chippen der Tiere und Registrierung beim Haustierregister (z.B. Tasso eV) wird vom NCC eV empfohlen und sehr befürwortet.
2. Für Ausstellungstiere und Katzen mit Freilauf ist eine regelmäßige Tollwutimpfung vorgeschrieben, für alle anderen dringend empfohlen.

§6 *Haltungskontrolle*

1. Der NCC eV ist jederzeit berechtigt, auch ohne Voranmeldung, sich persönlich oder durch von ihm beauftragte Personen von der artgemäßen Haltung zu vergewissern.
2. Den benannten Personen ist der Zutritt zu allen im Haushalt lebenden Katzen zu gestatten. Mängel werden schriftlich dokumentiert - erlaubt ist auch die Anfertigung von Bild- und Filmmaterial. Der NCC eV veranlasst dann eine Abmahnung an den Züchter. Bei Wiederholung unter Strafe und Ausschluss aus dem Verein.

§7 *Zuwiderhandlungen*

Bei Verstößen gegen die Handlungsrichtlinien in einem oder mehreren Fällen wird der NCC eV wie folgt verfahren:

- a) Das Mitglied erhält einen schriftlichen Verweis und die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist.



- b) Die Beweispflicht der Mängel liegt beim NCC eV, die Beweispflicht der Mängelbeseitigung beim Züchter. Der NCC eV hat das Recht, sich vor Ort jederzeit von dem Erfolg der Mängelbeseitigung zu überzeugen.
- c) Bei groben Verstößen gegen das geltende Tierschutzgesetz und gegen die Zucht- und Haltungsrichtlinien des NCC eV besteht das Recht auf stellen einer Strafanzeige und Information der örtlichen (Veterinär-)Behörden.

§8 *Schlußbestimmungen*

1. Über spezielle Einzel- und Ausnahmefälle, die derzeit nicht absehbar sind, entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit Zuchtausschuss und Zuchtbuchamt.
2. Diese Haltungsrichtlinien gelten in der vorliegenden Fassung als Ergänzung und Bestandteil der Satzung.

Helmstedt, 13.03.2010



Finanzordnung des Nordic Cat Club

§1 *Allgemeines*

Die Finanzordnung des NCC e.V. basiert auf den z. Zt. gültigen Regeln unserer Satzung.

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes.

§2 *Haushaltsplan*

1. Für jedes Vereinsjahr kann vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan, Buchführung und Gewinn-/Verlustrechnung des Vereins richten.
2. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 31. Januar jeden Jahres anzufertigen.
3. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird vom Vorstand beraten und verabschiedet.
4. Alle geplanten Aufwendungen müssen im Haushaltsplan detailliert enthalten sein.

§3 *Jahresabschluss*

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss wird in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung für das Finanzamt angefertigt und nach Anforderung übersandt.
3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, auch unterjährig regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
5. Der Jahresabschluss wird bei der Jahreshauptversammlung zur Einsichtnahme für alle Mitglieder ausgelegt.
6. Auslagen sind nach Jahresabschluss, der 30.12. des auslaufenden Jahres, nicht mehr erstattungsfähig und werden unwirksam.

§4 *Verwaltung der Finanzmittel*

1. Alle Finanzgeschäfte werden über den Kassenwart/Schatzmeister abgewickelt.



2. Die Vereinskasse wird verwaltet vom Kassenwart/Schatzmeister.
3. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und, im Rahmen des Haushaltsplanes, noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Kredite und Kontokorrent bedürfen der einstimmigen Genehmigung des Vorstandes.
5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart/Schatzmeister vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.
6. Die Bankkonten sind möglichst kostenfrei oder mit geringstem Kostenaufwand Online zu betreiben. Guthaben sollte unter Berücksichtigung von Zinsen kurzfristig angelegt werden. Wenn nicht anders möglich, auf einem extra Sparkonto. Langfristige Anlagen sind vom Vorstand abzustimmen. Die Auszüge werden regelmäßig vom Kassenwart/Schatzmeister abgerufen, geprüft und aufbewahrt.

§5 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Kassenwart/Schatzmeister und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages wird die sachliche Berechtigung der Ausgaben überprüft. Die Begleichung erfolgt rechtzeitig unter Beachtung von Skonto-Firsten.
4. Wegen des Jahresabschlusses können Auslagen nur bis zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart/Schatzmeister abgerechnet werden.

§6 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe als Spende an den Verein überwiesen oder in bar eingezahlt werden.

§7 Schlußbestimmungen

1. Diese Finanzordnung gilt in der vorliegenden Fassung als Ergänzung und Bestandteil der Satzung.

Helmstedt, 13.03.2010